

| Beratungsfolge | Sitzung am | Status     | Zuständigkeit    |
|----------------|------------|------------|------------------|
| Kreistag       | 22.03.2019 | öffentlich | Beschlussfassung |

## ALB FILS KLINIKEN - Beteiligung an der RadioOnkologikum MVZ GmbH

### I. Beschlussantrag

- 1) Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Geschäftsführung der AFK GmbH zur Kenntnis.
- 2) Der Kreistag stimmt der Beteiligung der ALB FILS KLINIKEN GmbH an der RadioOnkologikum MVZ GmbH mit 50 % zu.
- 3) Der Kreistag beschließt die mittelbare Beteiligung des Landkreises an der „RadioOnkologikum MVZ GmbH“ gemäß § 105a GemO.
- 4) Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises Göppingen an, in der Gesellschafterversammlung der ALB FILS KLINIKEN GmbH der Beteiligung der ALB FILS KLIKEN GmbH an dem RadioOnkologikum MVZ GmbH zuzustimmen.
- 5) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung den Weisungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 108 GemO vorzulegen.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

#### Kommunal-/gesellschaftsrechtliche Grundlagen:

Nach dem aktuellen Kommunal-/gesellschaftsrechtliche Regelungen u.a. Landkreisordnung, Gemeindeordnung, Hauptsatzung des Landkreises sowie Gesellschaftsvertrag der ALB FILS KLINIKEN GmbH (AFK) hat der Kreistag sowie die Gesellschafterversammlung insbesondere über Sachverhalte mit wesentlicher Bedeutung zu beschließen.

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 LKrO vertritt der Landrat den Landkreis in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist. Die AFK GmbH ist eine 100 %-Beteiligung des Landkreises Göppingen. Mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung hat der Landrat in dieser Funktion vor

Beschlüssen (als Gesellschafterversammlung) die Weisung des Kreistags einzuholen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO analog).

Da der Landkreis mit mehr als 50% an der AFK-GmbH beteiligt ist, bedarf die Beteiligung der AFK-GmbH an der RadioOnkologikum MVZ GmbH (mittelbare Beteiligung des Landkreises) wiederum der Zustimmungserfordernis des Kreistags.

Formal stellt die Beteiligung der AFK GmbH an der RadioOnkologikum MVZ GmbH als mittelbare Beteiligung des Landkreises eine wirtschaftliche Betätigung dar, die nach § 48 LKrO i. V. m. § 103 GemO bestimmten Voraussetzungen unterliegt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die mittelbare Beteiligung des Landkreises, insbesondere das Vorliegen eines „öffentlichen Zwecks“ sind nach Auffassung der Verwaltung sowie der AFK GmbH erfüllt.

Der Kreistag hat zwingend einen entsprechenden Weisungsbeschluss mit dem Inhalt einer Zustimmung gem. § 105 a GemO zu fassen; vgl. Beschlussantrag Ziffer 3. Ferner ergibt sich dies unter anderem auch aus § 3 Abs. 2 Ziffer 20 der Hauptsatzung des Landkreises.

Auch gemäß § 14 Abs. 2h Gesellschaftsvertrag der AFK GmbH ist bei Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen ein Weisungsbeschluss des Kreistags sowie ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Der Weisungsbeschluss des Kreistags ist der Rechtsaufsichtsbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 108 GemO vorzulegen.

Die Klinikleitung wird in der Sitzung anwesend sein und wird ergänzende Ausführungen hierzu machen; ferner wird auf die Anlage 1 verwiesen.

### **III. Handlungsalternative**

Ablehnung der Zustimmung. Dies wird nicht empfohlen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Es wird auf die Anlage 1 sowie auf die mündlichen Ausführungen der Geschäftsführung verwiesen.

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat